



Vf. 3-IV-97

**DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN**

IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn J.

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Thomas Pfeiffer, den Richter Klaus Budewig, die Richterin Heide Boysen-Tilly und die Richter Christoph Degenhart, Ulrich Hagenloch, Alfred Graf von Keyserlingk, Hans Dietrich Knoth, Hans v. Mangoldt und Siegfried Reich

am 17. September 1998

beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

I.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde vom 31. Januar 1997, beim Verfassungsgerichtshof eingegangen am 4. Februar 1997, wendet sich der Beschwerdeführer gegen eine Entscheidung des Amtsgerichts Hoyerswerda. Das Amtsgericht habe am 23. Januar 1997 einen von ihm betriebenen Rechtsstreit (1 C 439/36) im Hinblick auf ein schwebendes Betreuungsverfahren ausgesetzt. Dies sei geschehen, obwohl er ein Ablehnungsgesuch gegen die entscheidende Richterin angebracht habe, über das zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden worden sei.

Der Beschwerdeführer sieht hierin einen Verstoß gegen § 47 ZPO und Art. 77 Abs. 2 Sächs-Verf.

Mit Beschluß vom 18. August 1997 (14 W 483/97) gab das Oberlandesgericht einer Gegenvorstellung des Beschwerdeführers nicht statt. Darin sieht der Beschwerdeführer einen Verstoß gegen Artikel 77 Abs. 2 SächsVerf.

Der Sächsische Staatsminister der Justiz hält die Verfassungsbeschwerde für unzulässig.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

Sie ist entgegen § 28 SächsVerfGHG nicht ordnungsgemäß begründet.

Für die in § 28 SächsVerfGHG geforderte Begründung der Verfassungsbeschwerde reicht es nicht aus, eine Verletzung von Grundrechten nur zu behaupten. Es hätte dem Beschwerdeführer vielmehr obliegen, substantiiert vorzutragen, mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die angegriffene Maßnahme kollidiert. Dabei muß die ursächliche Verknüpfung zwischen dem beanstandeten Verhalten des Hoheitsträgers und dem geltend gemachten Rechtsnachteil nachvollziehbar sein. Der Beschwerdeführer hat nicht hinreichend deutlich und plausibel eine mögliche Verletzung bestimmter Grundrechte durch die beanstandete Handlung

oder Unterlassung vorgetragen (SächsVerfGH, Beschluß vom 29. August 1996, Vf. 19-IV-96, ständige Rechtsprechung).

Artikel 77 Abs. 2 SächsVerf (Gesetzesbindung der Richter) ist kein rügefähiges Grundrecht nach Artikel 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf. Ebensowenig kann die Verletzung einfachen Rechtes gerügt werden.

Die ausdrückliche Benennung eines als verletzt gerügten Grundrechtsartikels ist zwar dann entbehrlich, wenn das Vorbringen des Beschwerdeführers den Inhalt eines vermeintlich verletzten Grundrechts hinreichend umschreibt (SächsVerfGH, Beschluß vom 23. Januar 1998, Vf. 27-IV-97). Ein solcher Fall liegt jedoch nicht vor. Dem Beschwerdeführer geht es, wie sich insbesondere aus der weiteren Rüge eines Verstoßes gegen § 47 ZPO ergibt, tatsächlich darum, einen vermeintlichen Verstoß gegen einfaches Gesetzesrecht zu rügen. Darin läge jedoch keine Grundrechtsverletzung.

III.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Pfeiffer

gez. Budewig

gez. Boysen-Tilly

gez. Degenhart

gez. Hagenloch

gez. Graf von Keyserlingk

gez. Knoth

gez. v. Mangoldt

gez. Reich